

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.07.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.09.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 8 Wiederholungsfristen

II. Orientierungsprüfung

§ 9 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

III. Rhetorikum

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Rhetorikum

§ 11 Art, Umfang und Bewertung des Rhetorikums

IV. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

E. Fachgesamtnote

§ 15 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

¹Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik aus. Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Allgemeine Rhetorik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul- Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RHT_BA-1	P	Grundlagenmodul: Einführung die Rhetorik I	schriftlich	9
2	RHT_BA-2	P	Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II	schriftlich	12
1-2	RHT_BA-3	P	Grundlagenmodul: Rhetorische Praxis	-	6
3	RHT_BA-4	P	Aufbaumodul: Rhetorische Textanalyse	schriftlich	6
3	RHT_BA-5	P	Aufbaumodul: Interdisziplinäre Rhetorik	schriftlich oder mündlich	6
4	RHT_BA-6	P	Aufbaumodul: Historische Rhetorik	schriftlich	9
4	RHT_BA-7	P	Aufbaumodul: Moderne Rhetorik	schriftlich und mündlich	12
5	RHT_BA-8	P	Wahlpflichtmodul	schriftlich	9

5-6	RHT_BA-9	P	Spezialisierungsmodul	schriftlich	12
6	RHT_BA-10	P	Prüfungsmodul	schriftlich und mündlich	18
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6		P	Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2	-	21

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung im Abschlussmodul; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben.

(3) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die 6 CP werden im Modul RHT_BA-08 erworben.²Anstelle eines Praktikums kann von den Studierenden ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienendes Projekt durchgeführt werden.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul RHT_BA-5 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Wiederholungsfristen

¹Die erste Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 KRPO, spätestens im ersten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 KRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden.

II. Orientierungsprüfung

§ 9 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen der Prüfungsleistungen folgender Module:

- Modul RHT_BA-01 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I
- Modul RHT_BA-02 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II

(2) Die Note der Orientierungsprüfung entspricht der Note der Prüfungsleistung Terminologie-Klausur (Progymnasma) im Modul RHT_BA-02 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II.

III. Rhetorikum

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Rhetorikum

Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfungsleistung im Modul RHT_BA-7 Aufbau-
modul Moderne Rhetorik (Rhetorikum) sind neben den in § 17 Abs. 2 KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der Module RHT_BA-01 und RHT_BA-02 (Orientierungsprüfung) und
- der Erwerb der CP der Module RHT_BA-3, RHT_BA-4, RHT_BA-5, RHT_BA-6 sowie

- das Erbringen der für das Modul RHT_BA-7 vorgesehenen Studienleistungen und das absolvieren der im Modul RHT_BA-7 vorgesehenen schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 11 Art, Umfang und Bewertung des Rhetorikums

(1) Das Rhetorikum besteht aus dem erfolgreichen Erbringen der mündlichen Prüfungsleistung des Moduls RHT_BA-7 Aufbaumodul Moderne Rhetorik.

(2) Die Note des Rhetorikums entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung im Modul RHT_BA-7 Aufbaumodul Moderne Rhetorik.

IV. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul (Modul RHT_BA-10 Prüfungsmodul) sind 18 CP zu erwerben. ²Hier von entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul. ³Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 KRPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 KRPO.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das fünfte Fachsemester vorgesehenen Modulen und
- das erfolgreiche Erbringen der mündlichen Prüfungsleistung des Moduls RHT_BA-7 Aufbaumodul Moderne Rhetorik (Rhetorikum).

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT_BA-01 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I und RHT_BA-02 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II (Orientierungsprüfung).

Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT_BA-3, RHT_BA-4, RHT_BA-5, RHT_BA-6 und
- alle für das Modul RHT_BA-7 vorgesehenen Studienleistungen und
- die für das Modul RHT_BA-7 vorgesehene schriftliche Prüfungsleistung sowie
- die mündliche Prüfungsleistung des Moduls RHT_BA-7 (Rhetorikum).

²Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 15 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu dreißig Prozent aus der Note der Bachelorarbeit, zu fünfzehn Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul, zu zwanzig Prozent aus der Note des Moduls RHT_BA-9, zu fünf Prozent aus der Note des Moduls RHT_BA-8, zu fünfzehn Prozent aus der Note des Rhetorikums und zu fünfzehn Prozent aus der Note der Orientierungsprüfung.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2023.³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.09.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.09.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.09.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor